

Bezirksgericht Bülach

Arbeitsgericht



Geschäfts-Nr.: AN260004-C/U

Si/

Mitwirkend: Arbeitsgerichtspräsidentin lic. iur. O. Sieber (Verfahrensleitung), Arbeitsrichter H. Bartholdi und Arbeitsrichter A. Keller sowie Gerichtsschreiber MLaw C. Bühler

Beschluss vom 14. Juli 2026

in Sachen

A._____,
Kläger

gegen

B._____ GmbH,
Beklagte

betreffend **arbeitsrechtliche Forderung**

Rechtsbegehren des Klägers:

(act. 15, sinngemäss)

1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger eine Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung in der Höhe von CHF 19'500.- zu bezahlen, zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 29. November 2025.
2. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger den Differenzbetrag des Lohnes für den Monat August 2025 in der Höhe von CHF 780.- zu bezahlen.
3. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger die selbst getragenen medizinischen Kosten in der Höhe von CHF 1'945.70 zu ersetzen.
4. Die Beklagte sei Zu verpflichten, dem Kläger eine Genugtuung in der Höhe von CHF 3'000.- zu bezahlen.
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten.

Erwägungen:

1. Mit Eingabe vom 5. März 2026 machte der Kläger das vorliegende Verfahren rechtshängig und stellte die folgenden Rechtsbegehren (act. 2/1-2):

1. Es sei festzustellen, dass die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Beklagte missbräuchlich im Sinne von Art. 336 OR erfolgt ist.
2. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger eine Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung in der Höhe von CHF 26'000.- zu bezahlen, zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 29. November 2025.
3. Es sei festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund der Arbeitsunfähigkeit des Klägers und der gesetzlichen Sperrfrist gemäss Art. 336c Abs. 1 lit. b OR nicht am 31. August 2025, sondern erst am 29. November 2025 geendet hat.
4. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger den aus der Unterbrechung der Kündigungsfrist resultierenden Lohnanspruch zu bezahlen, unter Abzug der bereits durch die Krankentaggeldversicherung erbrachten Leistungen.
5. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger den Differenzbetrag des Lohnes für den Monat August 2025 in der Höhe von CHF 780.- zu bezahlen.
6. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger die selbst getragenen medizinischen Kosten in der Höhe von CHF 1'945.70 zu ersetzen.
7. Die Beklagte sei Zu verpflichten, dem Kläger eine Genugtuung in der Höhe von CHF 10'000.- zu bezahlen.

8. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten.
2. Mit Eingabe vom 9. März 2026 ergänzte der Kläger den Sachverhalt und reichte weitere Belege ein (act. 4; act. 5/1-4). Mit Eingabe vom 12. März 2026 reichte der Kläger eine weitere Beilage ein und begehrte, es sei die Beklagte zu verpflichten, mitzuteilen, ob im Zeitraum von Juni 2025 bis Dezember 2025 über die Plattform C._____ Stelleninserate für die Position Pizzaiolo oder vergleichbare Tätigkeiten veröffentlicht worden seien und falls ja, das Datum und die Dauer der Veröffentlichung sowie die Bezeichnung der ausgeschriebenen Stelle (act. 6; act. 7/1).
3. Mit Beschluss vom 18. März 2026 wurde dem Kläger Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt und die Prozessleitung an die Arbeitsgerichtspräsidentin delegiert (act. 8). Der Beschluss wurde dem Kläger am 20. März 2026 zugestellt (act. 9). Mit Eingabe vom 3. April 2026 ersuchte der Kläger um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 10). Mit Verfügung vom 7. April 2026 wurde dem Kläger die Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses einstweilen abgenommen und ihm eine Nachfrist angesetzt, um zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen umfassend Auskunft zu geben und die erforderlichen Belege dazu einzureichen. Insbesondere habe der Kläger sich zum Einkommen und Bedarf der beiden in seinem Haushalt lebenden erwachsenen Kinder und seiner Ehefrau und zur Liegenschaft in Italien zu äussern und die entsprechenden Belege dazu, insbesondere die vollständige Steuererklärung 2024, einzureichen. Bei Säumnis werde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abgewiesen (act. 12).
4. Die Verfügung wurde dem Kläger am 10. April 2026 zugestellt (act. 13). Mit Eingabe vom 18. April 2026 ersuchte der Beklagte um Fristerstreckung bis 30. April 2026, was bewilligt wurde (act. 14).
5. Mit Eingabe vom 1. Mai 2026 stellte der Kläger sinngemäss die folgenden Rechtsbegehren und ersuchte darum, die Reduktion der Rechtsbegehren und des dadurch angepassten Streitwerts zu berücksichtigen (act. 15, sinngemäss):

1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger eine Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung in der Höhe von CHF 19'500.- zu bezahlen, zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 29. November 2025.
 2. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger den Differenzbetrag des Lohnes für den Monat August 2025 in der Höhe von CHF 780.- zu bezahlen.
 3. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger die selbst getragenen medizinischen Kosten in der Höhe von CHF 1'945.70 zu ersetzen.
 4. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger eine Genugtuung in der Höhe von CHF 3'000.- zu bezahlen.
 5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten.
6. Im Weiteren liess sich der Kläger nicht mehr vernehmen, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Verfügung vom 11. Mai 2026 abgewiesen wurde (act. 16). Nachdem innert Frist gegen die Verfügung vom 11. Mai 2026 kein Rechtsmittel erhoben wurde, wurde mit Beschluss vom 9. Juni 2026 das Verfahren im Umfang von Fr. 24'774.30 als durch Rückzug der Klage erledigt abgeschrieben und dem Kläger Frist zur Leistung eines aufgrund des teilweisen Klagerückzugs reduzierten Kostenvorschusses angesetzt (act. 17, act. 18). Der Beschluss wurde dem Kläger am 12. Juni 2026 und der Beklagten am 11. Juni 2026 zugestellt (act. 19). Gegen Dispositivziffer 5 des Beschlusses vom 9. Juni 2026, die Fristansetzung zur Leistung eines reduzierten Kostenvorschusses, erhob der Kläger Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich, worauf die Rechtsmittelinstanz mit Beschluss vom 16. Juni 2026 nicht eintrat (act. 20).
7. Da der Kläger den reduzierten Kostenvorschuss innert Frist nicht leistete, wurde ihm mit Verfügung vom 29. Juni 2026 eine letzte Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt, unter Androhung, dass bei Säumnis nicht auf die Klage eingetreten werde (act. 21). Die Verfügung wurde dem Kläger am 1. Juli 2026 zugestellt (act. 22).
8. Mit Eingabe vom 4. Juli 2026 teilte der Kläger zusammengefasst mit, dass er an seiner Klage festhalte und nicht auf seine Ansprüche verzichte, den Kostenvorschuss aufgrund gegenwärtig fehlender Liquidität jedoch nicht leisten könne (act. 23).

9. In der Folge leistete der Kläger den Kostenvorschuss auch innert Nachfrist nicht, weshalb androhungsgemäss auf die Klage nicht einzutreten ist (act. 21, Art. 101 Abs. 3 ZPO).

10. Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten und bei Klagerückzug gilt die klagende Partei, bei Anerkennung der Klage die beklagte Partei als unterliegend (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr ist aufgrund des geringen Aufwands des Gerichts auf Fr. 300.– festzusetzen (§ 4 Abs. 1 und 2 GebV OG i.V.m. § 10 Abs. 1 GebV OG) und dem Kläger als unterliegende Partei aufzuerlegen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen; dem Kläger nicht, da er unterliegt, und der Beklagten mangels Umtrieben nicht.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Klage wird nicht eingetreten.
2. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
3. Die Gerichtskosten werden der klagenden Partei auferlegt.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an
 - die klagende Partei
 - die beklagte Partei unter Beilage einer Kopie von act. 23
6. Eine **Berufung** gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Bülach, 14. Juli 2026

BEZIRKSGERICHT BÜLACH

Der Gerichtsschreiber:

MLaw C. Bühler